Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3639

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Sozialpolitik (20. Ausschuß)

über den von den Fraktionen der CDU/CSU, FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Ruhensvorschriften in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der gesetzlichen Unfallversicherung

— Drucksache IV/3271 —

A. Bericht des Abgeordneten Büttner

Die von den Fraktionen der CDU/CSU, FDP eingebrachte Gesetzesvorlage sollte die Ruhensbestimmungen beim Zusammentreffen von Verletztenrenten aus der Unfallversicherung mit Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen abändern. Die allgemein gültige Regelung, daß die Rente aus der Unfallversicherung in jedem Falle voll, Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen dagegen beim Zusammentreffen mit Renten aus der Unfallversicherung nur zu einem Teil auszuzahlen sind, sollte in folgender Weise geändert werden:

Für Unfälle, die sich vor dem 1. Januar 1953 ereignet hatten, sollte es bei der geltenden Regelung verbleiben. Für später eingetretene Unfälle sollte die Unfallrente gekürzt werden, wenn sie neben einer Rente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung zu zahlen war. Beim Zusammentreffen einer Unfallrente mit Rente aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sollte dann eine Kürzung der Unfallversicherungsrente eintreten, wenn sie mit einem Altersruhegeld aus den Rentenversicherungen zusammentraf. Eine Hinterbliebenenrente aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sollte beim Zusammentreffen mit einer Hinterbliebenenrente aus der Unfallversicherung eine Kürzung der Rente aus der Unfallversicherung von dem Zeitpunkt ab bewirken, in dem der Versicherte die Voraussetzungen für den Bezug eines Altersruhegeldes erfüllt hätte, d. h. in der Regel von dem Zeitpunkt ab, in dem er das 65. Lebensjahr erreicht haben würde.

Der mit dem Gesetzentwurf angestrebte Zweck bestand darin, vornehmlich den notleidenden Bergbau von den hohen Unfallasten weiter um etwa 100 Mio DM zu befreien. Obwohl der Artikel 3 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes den Bergbau schon jährlich um mehr als 250 Mio DM an Unfallversicherungsbeiträgen entlastet hatte, liegt die Beitragsbelastung der Bergbauunternehmen aus der gesetzlichen Unfallversicherung immer noch um ein Mehrfaches höher als die durchschnittliche Belastung in den übrigen Gewerbezweigen.

Die vom Ausschuß nunmehr vorgelegte Fassung des Gesetzes geht auf einen Änderungsantrag zurück, den die Fraktionen der CDU/CSU und der FDP zu den Beratungen im Ausschuß vorgelegt haben. Sie haben hierzu ausgeführt, daß sie zu dem Änderungsantrag deshalb gekommen seien, weil nach Anhörung von Sachverständigen aus den Kreisen der Verbände der Träger der Unfallversicherung und der Träger der Rentenversicherungen darauf hingewiesen worden sei, daß eine Regelung nach dem eingebrachten Gesetzentwurf sehr große Schwierigkeiten bei der Verwaltung der Versicherungsträger hervorrufen werde. Möglicherweise werde der Zweck der angestrebten Regelung, für die Träger der Unfallversicherung eine Entlastung herbeizuführen, durch die unverhältnismäßig hohe neue Verwaltungsbelastung zum großen Teil nicht erreicht. Zum anderen bestünden auch Bedenken deswegen, weil die Regelung dem Artikel 3 des Grundgesetzes möglicherweise widerspreche und daß, wie schon bei der Verteilung der Altlast des Bergbaus nach Artikel 3 UVNG, auch für diesen Fall das Bundesverfassungsgericht angerufen werde.

Im Ausschuß bestand die übereinstimmende Meinung, daß die Ruhensvorschriften der Reichsversicherungsordnung und der entsprechenden Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes sowie des Reichsknappschaftsgesetzes nicht geändert

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

werden sollten, da die wirtschaftspolitische Maßnahme der Entlastung der Bergbauunternehmer nicht mehr eine derart weitgehende Änderung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften erforderlich mache. Einige Abgeordnete der Fraktion der SPD bezweifelten, ob dem Berbgau überhaupt auf dem Wege der Entlastung der Bergbauunternehmer von den Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung wirksam geholfen werden könne. Zwar sei anzuerkennen, daß der Kohle auch künftig die Rolle eines wertvollen Energieträgers, einer Energiereserve, zufallen könnte. Bei der engen Verpflechtung zahlreicher Bergbauunternehmen mit anderen Energieindustrien sei aber die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß die Entlastung, die hier erfolgen sollte, auch der in keiner Weise hilfsbedürftigen Erdölindustrie zugute kommen könnte.

Die Mehrheit des Ausschusses verkannte indes nicht, daß im Hinblick auf die Absatzschwierigkeiten der Bergbauunternehmen dem Bergbau eine Entlastung gewährt werden sollte. Im Hinblick auf den Montanunion-Vertrag bietet sich nach der Auffassung der Mehrheit des Ausschusses die beabsichtigte Hilfsmaßnahme nur durch eine Regelung im Sozialversicherungsrecht an.

Diese Erwägungen machen es erforderlich, die Überschrift des Entwurfs und der Artikel I und II und die §§ 1 und 2 des Artikels I und den Artikel II in der aus der Zusammenstellung sich ergebenden Weise zu ändern.

Zu Artikel I

Zu § 1 Nr. 7 a

Der Bund soll $^{2}/_{5}$ der Rentenleistungen der Bergbau-BG aus Unfällen, die sich nach dem 31. Dezember 1952 ereignet haben, tragen und dafür zu einem guten Drittel von dem Zuschuß befreit werden, den er in die nach § 131 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes zu bildende Rücklage abführen muß.

Die Neufassung des § 723 der Reichsversicherungsordnung schließt an die Umverteilung der alten Last der Bergbau-Berufsgenossenschaft aus Unfällen, die vor dem 1. Januar 1953 eingetreten sind und die im Artikel 3 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 30. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 241) geregelt worden ist, an. Bei der Festsetzung des Anteils von $^{2}/_{5}$ der Rentenlast der Bergbau-BG aus den bezeichneten Versicherungsfällen ist davon ausgegangen worden, daß nach Angaben des Vertreters der Bundesregierung im Ausschuß die Gesamtrentenlast des Bergbaus im Jahre 1964 534,8 Mio DM betragen hat, von der die gewerbliche Wirtschaft durch die Umverteilung der Altlast 286 Mio DM getragen hat.

Danach hatte die Bergbau-BG selbst noch als Rentenlast aus den Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1952 eine Rentenlast von rund 250 Mio DM zu tragen. Um die angestrebte Entlastung in Höhe von etwa 100 Mio DM zu erreichen, ist es daher erforderlich, auf den Bund $^{2}/_{5}$ der Rentenlast, die dem Bergbau verbleibt, zu verlagern.

Zu § 3 Nr. 5

Die dem Bund durch die Neufassung des § 723 RVO entstehenden Aufwendungen sollen durch eine Verringerung des Zuschusses des Bundes nach § 182 RKG zum Teil gedeckt werden. Die Verringerung des Zuschusses wird durch die in § 131 Abs. 1 RKG vorgesehene Begrenzung der Rücklage erreicht. Nach der Neufassung darf die Rücklage die Hälfte der Beitragseinnahmen des letzten Kalenderjahres nicht überschreiten. Bezogen auf die Beitragseinnahmen des Jahres 1964 hat die jetzt vorhandene Rücklage annähernd diesen Betrag erreicht, so daß ihre Auffüllung über den Zuschuß des Bundes nach § 128 RKG nicht in dem bisherigen Umfang erforderlich ist. Zu den nach Absatz 1 Satz 1 zugrunde liegenden Beitragseinnahmen zählen alle zu entrichtenden Beiträge (§ 130 RKG), gleichgültig, von wem sie tatsächlich entrichtet werden. Der Ausschuß war sich bewußt, daß durch die Berechnung der Begrenzung der Rücklage nach den Beitragseinnahmen u. U. eine vorübergehende Minderung der jetzigen Rücklage möglich werden kann. Für den Bundeszuschuß tritt eine Entlastung von annähernd 35 Mio DM für das Jahr 1965 ein.

Zu Artikel II

§§ 1 bis 3 und 5 Satz 2

Infolge der geänderten Fassung des Artikels I wurden diese Vorschriften überflüssig.

Die Neuregelung soll rückwirkend mit dem 1. Januar 1965 in Kraft treten, so daß bei der Bergbau-BG erstmalig für die Berechnung der Umlage für das Jahr 1965, die Anfang des Jahres 1966 vorgenommen wird, der Bundeszuschuß wirksam werden wird.

Bonn, den 16. Juni 1965

Büttner

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/3271 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 16. Juni 1965

Der Ausschuß für Sozialpolitik

Dr. Schellenberg	**Büttner**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von den Fraktionen der CDU/CSU, FDP eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Ruhensvorschriften in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der gesetzlichen Unfallversicherung

— Drucksache IV/3271 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Sozialpolitik (20. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung *der Ruhensvorschriften* in der *gesetzlichen* Rentenversicherung und in der gesetzlichen Unfallversicherung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung der Reichsversicherungsordnung, *des Angestelltenversicherungsgesetzes* und des Reichsknappschaftsgesetzes

§ 1

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nach § 624 wird folgender § 625 eingefügt:

„§ 625

(1) Trifft ein Altersruhegeld aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder aus der Rentenversicherung der Angestellten oder eine Rente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung mit einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammen, so ruht die Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung insoweit, als sie zusammen mit der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Kinderzuschuß sowohl 85 vom Hundert, in der knappschaftlichen Rentenversicherung ohne Kinderzuschuß und Leistungszuschlag 100 vom Hundert des Jahresarbeitsverdienstes, der ihrer Berechnung zugrunde liegt, als auch 85 vom Hundert, in der knappschaftlichen Rentenversicherung 100 vom Hundert der für die Berechnung der Rente

Beschlüsse des 20. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften in der gesetzlichen Unfallversicherung und in der knappschaftlichen Rentenversicherung

Der Bundestag hat **mit Zustimmung des Bundesrates** das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung der Reichsversicherungsordnung und des Reichsknappschaftsgesetzes

§ 1

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

Nummer 1 entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 20. Ausschusses

aus der gesetzlichen Rentenversicherung maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage übersteigt. Wird die Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung auf Grund einer entschädigungspflichtigen Silikose nach Nr. 34 oder 35 der Anlage zur Sechsten Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 28. April 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 505) wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 vom Hundert gewährt, so sind dem Berechtigten von dem übersteigenden Betrag für je 1 vom Hundert der Minderung der Erwerbsfähigkeit monatlich 1 vom Tausend der knappschaftlichen Beitragsbemessungsgrenze zu belassen.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn an Stelle der Verletztenrente

1. *eine Abfindung gewährt worden ist oder*
2. *die Aufnahme in ein Alters- oder Pflegeheim (§ 586) tritt oder*
3. *Anstaltspflege (§ 558 Abs. 2 Nr. 2) gewährt wird*

und zwar mit der Maßgabe, daß der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung in den Fällen der Nummern 1 und 2 den Betrag, der bei Gewährung der Verletztenrente zum Ruhen zu bringen wäre, in dem Fall der Nummer 3 den übersteigenden Betrag an der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach Absatz 1 zu kürzen und dem Unfallversicherungsträger zu erstatten hat. Die Rente, für die nach Nummer 1 eine Abfindung gewährt worden ist, gilt für den Zeitraum als fortlaufend, für den die Abfindung bestimmt ist. Die Anstaltspflege nach Nummer 3 steht der Vollrente gleich.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Verletztenrente

1. *auf eigenen Beitragsleistung des Versicherten oder seines Ehegatten beruht oder*
2. *schon ein Ruhen der Versorgungsbezüge nach § 65 des Bundesversorgungsgesetzes herbeiführt.*

Absatz 1 gilt ferner nicht beim Zusammentreffen eines Altersruhegeldes aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder aus der Rentenversicherung der Angestellten mit einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn die Verletztenrente für einen Unfall gewährt wird, der sich nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres ereignet.

(4) Die Verletztenrente wird unverkürzt bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zum ersten Male ausgezahlt wird."

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
2. Nach § 625 wird folgender § 625 a eingefügt:	**Nummer 2 entfällt**

„§ 625 a

(1) Trifft eine Witwen- oder Witwerrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung mit einer Witwen- oder Witwerrente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder aus der Rentenversicherung der Angestellten zusammen, so ruht die Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung von dem Monat an, in dem der Verstorbene die Voraussetzungen zur Gewährung eines Altersruhegeldes erfüllt hätte, insoweit, als sie zusammen mit der Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten sechs Zehntel der Rentenbezüge übersteigt, die dem Verstorbenen zur Zeit des Todes als Vollrente ohne Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung und als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten ohne Kinderzuschuß zugestanden hätte, wenn er zu diesem Zeitpunkt erwerbsunfähig gewesen wäre. § 625 Abs. 1 Satz 2 ist nicht zu berücksichtigen.

(2) Trifft eine Witwen- oder Witwerrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung mit einer Witwen- oder Witwerrente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung zusammen, so ruht die Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung insoweit, als sie zusammen mit der Rente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung sechs Zehntel der Rentenbezüge übersteigt, die dem Verstorbenen zur Zeit des Todes als Vollrente ohne Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung und als Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit aus der knappschaftlichen Rentenversicherung mit Leistungszuschlag, jedoch ohne Kinderzuschuß zugestanden hätte, wenn er zu diesem Zeitpunkt erwerbsunfähig gewesen wäre. § 625 Abs. 1 Satz 2 ist nicht zu berücksichtigen.

(3) Absätze 1 und 2 gelten auch, soweit an Stelle der Witwen- oder Witwerrente

1. *eine Abfindung gewährt worden ist oder*
2. *die Aufnahme in ein Alters- oder Pflegeheim (§ 599) tritt,*

und zwar mit der Maßgabe, daß der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung den Betrag, der bei Gewährung der Witwen- oder Witwerrente zum Ruhen zu bringen wäre, an der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu kürzen und dem Unfallversicherungsträger zu erstatten hat. Die Rente, für die nach Nummer 1 eine Abfindung gewährt worden ist, gilt für den Zeitraum als fortlaufend, für den die Abfindung bestimmt ist.

(4) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Renten nach §§ 592, 593 Abs. 2.

Entwurf | Beschlüsse des 20. Ausschusses

(5) Absätze 1 und 2 und § 625 sind auf die Überbrückungshilfe nach § 591 nicht anzuwenden.

(6) Die Waisenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung ruht beim Zusammentreffen mit einer Waisenrente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten von dem Monat an, in dem der Verstorbene die Voraussetzungen zur Gewährung eines Altersruhegeldes erfüllt hätte, insoweit, als sie zusammen mit der Waisenrente ohne Kinderzuschuß aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten jährlich ein Fünftel, für eine Vollwaise drei Zehntel der für den Versicherten maßgebenden allgemeinen Bemessungsgrundlage, die für das Todesjahr des Versicherten gilt, übersteigt.

(7) Die Waisenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung ruht beim Zusammentreffen mit einer Waisenrente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung insoweit, als sie zusammen mit der Waisenrente ohne Kinderzuschuß aus der knappschaftlichen Rentenversicherung jährlich ein Fünftel, für eine Vollwaise drei Zehntel der für den Versicherten maßgebenden allgemeinen Bemessungsgrundlage, die für das Todesjahr des Versicherten gilt, übersteigt.

(8) § 625 Abs. 4 gilt entsprechend."

3. Nach § 625 a wird folgender § 625 b eingefügt:

Nummer 3 entfällt

„§ 625 b

(1) Ist die Rente, auf die eine der Vorschriften der §§ 625 und 625 a anzuwenden ist, wegen einer Änderung in den Bezügen des Berechtigten neu zu berechnen, so ist bei den maßgebenden Bezugsgrößen eine inzwischen erfolgte Anpassung der Renten nach § 579 entsprechend zu berücksichtigen.

(2) Bei einer Rente, auf die eine der Vorschriften der §§ 625 und 625 a angewendet ist, bewirkt eine Änderung der Bezüge des Berechtigten, die nur auf einer Anpassung der Renten nach § 579 beruht, keine Veränderung nach §§ 625 und 625 a."

4. Nach § 625 b wird folgender § 625 c eingefügt:

Nummer 4 entfällt

„§ 625 c

Der Berechtigte ist verpflichtet, dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung Rentenbezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung mitzuteilen, wenn diese mit Bezügen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen; solange er die Frage nach solchen Bezügen nicht beantwortet, kann die Rente aus der ge-

Entwurf | Beschlüsse des 20. Ausschusses

setzlichen Unfallversicherung einbehalten werden. Der Berechtigte ist auf diese Folge vorher schriftlich hinzuweisen."

5. *Nach § 625 c wird folgender § 625 d eingefügt:*

„§ 625 d

Für den Monat, in dem das Ruhen der Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung eintritt, wird die Rente für den ganzen Monat gezahlt."

Nummer 5 entfällt

6. *Nach § 625 d wird folgender § 625 e eingefügt:*

„§ 625 e

Treffen mehrere Verletztenrenten aus der gegesetzlichen Unfallversicherung mit einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zusammen, so ist die Kürzung nach Maßgabe des § 625 in der Weise vorzunehmen, daß jede der Verletztenrenten verhältnismäßig gekürzt wird. Für die Berechnung und Feststellung der Kürzung der Verletztenrente ist derjenige Unfallversicherungsträger zuständig, der die letzte Rente gewährt hat. Er hat die übrigen beteiligten Unfallversicherungsträger unverzüglich zu benachrichtigen und ihnen die für die Rentenkürzung rechtserheblichen Tatsachen mitzuteilen."

Nummer 6 entfällt

7. *§ 626 wird wie folgt geändert und ergänzt:*

   a) Der bisherige § 625 wird § 626 Abs. 1 bis 3.

   b) Der bisherige § 626 wird § 626 Abs. 4.

Nummer 7 entfällt

7a. § 723 erhält folgende Fassung:

„§ 723

(1) Die Mittel für die Ausgaben der Berufsgenossenschaften werden durch Beiträge der Unternehmer, die versichert sind oder Versicherte beschäftigen, aufgebracht.

(2) Der Bund trägt zwei Fünftel der Rentenlast der Bergbau-Berufsgenossenschaft aus Versicherungsfällen, die sich nach dem 31. Dezember 1952 ereignet haben."

8. *§ 1278 Abs. 1 erhält folgende Fassung:*

„(1) Trifft eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit aus der Rentenversicherung der Arbeiter mit einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammen, so ruht die Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter insoweit, als sie ohne Kinderzuschuß (§ 1262) zusammen mit der Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung sowohl 85 vom Hundert des Jahresarbeitsverdienstes, der der Berechnung der Verletztenrente zugrunde liegt,

Nummer 8 entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
als auch 85 vom Hundert der für ihre Berechnung maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage (§ 1255 Abs. 1 und 3) übersteigt. Wird die Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung auf Grund einer entschädigungspflichtigen Silikose nach Nummer 34 oder 35 der Anlage zur Sechsten Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 505) wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 vom Hundert gewährt, so sind dem Berechtigten von dem übersteigenden Betrag für je 1 vom Hundert der Minderung der Erwerbsfähigkeit monatlich 1 vom Tausend der knappschaftlichen Beitragsbemessungsgrenze zu belassen."	
9. § 1278 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:	**Nummer 9 entfällt**
„1. für einen Unfall gewährt wird, der sich nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit ereignet,".	
10. § 1278 Abs. 4 erhält folgende Fassung:	**Nummer 10 entfällt**
„(4) Die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit wird unverkürzt bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zum ersten Male oder die Abfindung ausgezahlt wird."	
11. § 1279 Abs. 1 erhält folgende Fassung:	**Nummer 11 entfällt**
„(1) Trifft eine Witwen- oder Witwerrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung mit einer Witwen- oder Witwerrente aus der Rentenversicherung der Arbeiter zusammen und sind die Voraussetzungen des § 625 a nicht erfüllt, so ruht die Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter insoweit, als sie zusammen mit der Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung sechs Zehntel der Rentenbezüge übersteigt, die dem Verstorbenen zur Zeit des Todes als Vollrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung und als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit aus der Rentenversicherung der Arbeiter ohne Kinderzulage und ohne Kinderzuschuß zugestanden hätte, wenn er zu diesem Zeitpunkt erwerbsunfähig gewesen wäre. § 1278 Abs. 1 Satz 2 ist nicht zu berücksichtigen."	
12. § 1279 Abs. 4 erhält folgende Fassung:	**Nummer 12 entfällt**
„(4) Soweit die Voraussetzungen des 625 a nicht erfüllt sind, ruht die Waisenrente ohne Kinderzuschuß aus der Rentenversicherung der Arbeiter beim Zusammentreffen mit einer Waisenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung insoweit, als sie zusammen mit der Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung jähr-	

Entwurf

lich ein Fünftel, für eine Vollwaise drei Zehntel der allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 1255 Abs. 2), die für das Todesjahr des Versicherten gilt, übersteigt."

13. § 1522 wird § 1522 Abs. 1.

Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Gewährt der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter einem Berechtigten, der eine Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung bezieht, ein Altersruhegeld oder treten Änderungen hierin ein, so hat der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung unverzüglich zu benachrichtigen und ihm die für die Anwendung der Ruhensvorschriften rechtserheblichen Tatsachen mitzuteilen."

§ 2

Das Angestelltenversicherungsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 55 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Trifft eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit aus der Rentenversicherung der Angestellten mit einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammen, so ruht die Rente aus der Rentenversicherung der Angestellten insoweit, als sie ohne Kinderzuschuß (§ 39) zusammen mit der Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung sowohl 85 vom Hundert des Jahresarbeitsverdienstes, der der Berechnung der Verletztenrente zugrunde liegt, als auch 85 vom Hundert der für ihre Berechnung maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage (§ 32 Abs. 1 und 3) übersteigt. Wird die Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung auf Grund einer entschädigungspflichtigen Silikose nach Nummer 34 oder 35 der Anlage zur Sechsten Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 505) wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 vom Hundert gewährt, so sind dem Berechtigten von dem übersteigenden Betrag für je 1 vom Hundert der Minderung der Erwerbsfähigkeit monatlich 1 vom Tausend der knappschaftlichen Beitragsbemessungsgrenze zu belassen."

2. § 55 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. für einen Unfall gewährt wird, der sich nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit ereignet,".

Beschlüsse des 20. Ausschusses

Nummer 13 entfällt

§ 2

entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 20. Ausschusses

3. *§ 55 Abs. 4 erhält folgende Fassung:*

„(4) Die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit wird unverkürzt bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zum ersten Male oder die Abfindung ausgezahlt wird."

4. *§ 56 Abs. 1 erhält folgende Fassung:*

„(1) Trifft eine Witwen- oder Witwerrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung mit einer Witwen- oder Witwerrente aus der Rentenversicherung der Angestellten zusammen und sind die Voraussetzungen des § 625 a RVO nicht erfüllt, so ruht die Rente aus der Rentenversicherung der Angestellten insoweit, als sie zusammen mit der Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung sechs Zehntel der Rentenbezüge übersteigt, die dem Verstorbenen zur Zeit des Todes als Vollrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung und als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit aus der Rentenversicherung der Angestellten ohne Kinderzulage und ohne Kinderzuschuß zugestanden hätte, wenn er zu diesem Zeitpunkt erwerbsunfähig gewesen wäre. § 55 Abs. 1 Satz 2 ist nicht zu berücksichtigen."

5. *§ 56 Abs. 4 erhält folgende Fassung:*

„(4) Soweit die Voraussetzungen des § 625 a RVO nicht erfüllt sind, ruht die Waisenrente ohne Kinderzuschuß aus der Rentenversicherung der Angestellten beim Zusammentreffen mit einer Waisenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung insoweit, als sie zusammen mit der Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung jährlich ein Fünftel, für eine Vollwaise drei Zehntel der allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 32 Abs. 2), die für das Todesjahr des Versicherten gilt, übersteigt."

§ 3

Das Reichsknappschaftsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. *§§ 75 und 76 werden gestrichen.*

2. *§ 78 erhält folgende Fassung:*

„§ 78

Der Berechtigte ist verpflichtet, dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung Bezüge aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten mitzuteilen, wenn sie mit Bezügen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung zusammentref-

§ 3

Das Reichsknappschaftsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

Nummer 1 entfällt

Nummer 2 entfällt

Entwurf | Beschlüsse des 20. Ausschusses

fen; solange er die Frage nach solchen Bezügen nicht beantwortet, kann die Rente einbehalten werden. Der Berechtigte ist auf diese Folge vorher schriftlich hinzuweisen."

3. *§ 79 erhält folgende Fassung:*

„§ 79

(1) Ist die Rente, auf die die Vorschrift des § 77 anzuwenden ist, wegen einer Änderung in den Bezügen des Berechtigten neu zu berechnen, so ist bei den maßgebenden Bezugsgrößen eine inzwischen erfolgte Anpassung der Renten nach § 71 entsprechend zu berücksichtigen.

(2) Bei einer Rente, auf die die Vorschrift des § 77 angewendet ist, bewirkt eine Änderung der Bezüge des Berechtigten, die nur auf einer Anpassung der Renten nach § 71 beruht, keine Veränderung nach § 77."

Nummer 3 entfällt

4. *§ 110 erhält folgende Fassung:*

„§ 110

Gewährt der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung einem Berechtigten, der eine Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung bezieht, eine knappschaftliche Rente oder treten Änderungen hierin ein, so hat der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung unverzüglich zu benachrichtigen und ihm die für die Anwendung der Ruhensvorschriften rechtserheblichen Tatsachen mitzuteilen."

Nummer 4 entfällt

5. § 131 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung haben bei der Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften der Bundesrepublik Deutschland eine Rücklage zu bilden, die die Hälfte der Beitragseinnahmen des letzten Kalenderjahres nicht überschreiten darf. Solange dieser Betrag nicht erreicht ist, hat jeder Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung jährlich bis 5 vom Hundert der Rentenausgaben eines jeden Kalenderjahres, soweit sie auf die knappschaftliche Rentenversicherung ohne den Zuschuß des Bundes nach § 128 des Reichsknappschaftsgesetzes entfallen, abzuführen. Wird der Höchstbetrag nach Satz 1 überschritten, so wird der Überschuß wie die Zinserträge der Rücklage behandelt."

Artikel II

Übergangs- und **Schlußvorschriften**

§ 1

(1) Eine Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung, die mit einem Altersruhegeld aus der

Artikel II

Schlußvorschriften

§ 1

entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
Rentenversicherung der Arbeiter oder aus der Rentenversicherung der Angestellten oder einer Rente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung zusammentrifft, darf für das Bezugsjahr 1965 nach Anwendung der §§ 625, 625 a RVO zusammen mit der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung den Betrag nicht unterschreiten, der vor Verkündung dieses Gesetzes nach dem Siebenten Rentenanpassungsgesetz zu zahlen wäre.	
(2) Der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung hat dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung diejenigen Beträge zu erstatten, die seit Inkrafttreten dieses Gesetzes von dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zu tragen gewesen wären und nach dem bisherigen Recht von dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung aufgebracht worden sind.	
§ 2	§ 2
*Auf Versicherungsfälle der gesetzlichen Unfall*versicherung, die sich vor dem 1. Januar 1953 er*eignet haben, findet dieses Gesetz keine Anwendung. Hierfür gelten die im Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft befindlichen Vorschriften weiter.*	**entfällt**
§ 3	§ 3
Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Gesetzes.	**entfällt**
§ 4	§ 4
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.	unverändert
§ 5	§ 5
Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft. *Mit seinem Inkrafttreten treten alle entgegenstehenden oder gleichlautenden Vorschriften außer Kraft.*	Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.